



Kanton Zürich

Kantonale Volksabstimmung

28. November 2021

Vorlage
Änderung des Energiegesetzes
für die Umsetzung der Muster-
vorschriften der Kantone im
Energiebereich 2014 (MuKE 2014)



Inhalt

Vorlage
Seite 4

**Energiegesetz (EnerG)
(Änderung vom 19. April 2021;
Umsetzung der MuKE n 2014)**

Kurz und bündig

Vorlage

Energiegesetz (EnerG) (Änderung vom 19. April 2021; Umsetzung der MuKE n 2014)

Mit der Änderung des Energiegesetzes schafft der Kanton Zürich eine wichtige Grundlage für wirksamen Klimaschutz im Gebäudebereich. Öl- und Gasheizungen müssen künftig am Ende ihrer Lebensdauer durch klimaneutrale Heizungen ersetzt werden. Um hohe Kosten und Härtefälle zu vermeiden, gibt es Ausnahmeregelungen. Die finanziellen Beiträge des Kantons an klimaneutrale Heizungen werden erhöht, um den Umstieg zu erleichtern. Die Änderung des Energiegesetzes setzt die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2014 (MuKE n 2014), um. Gegen die vom Kantonsrat beschlossene Umsetzungsvorlage hat der Hauseigentümerverband das Referendum ergriffen, womit es zur Volksabstimmung kommt. Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen die Annahme der Vorlage.

**Kantonsrat und
Regierungsrat
empfehlen:**

Ja

Energiegesetz (EnerG) (Änderung vom 19. April 2021; Umsetzung der MuKE n 2014)

Verfasst vom Regierungsrat

Parlament

Der Kantonsrat hat am 19. April 2021 der Änderung des Energiegesetzes (Umsetzung der MuKE n 2014) mit 121 zu 46 Stimmen zugestimmt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:

Ja

Mit der vom Kantonsrat am 19. April 2021 beschlossenen Änderung des Energiegesetzes schafft der Kanton Zürich eine wichtige Grundlage für wirksamen Klimaschutz im Gebäudebereich. Öl- und Gasheizungen müssen künftig am Ende ihrer Lebensdauer durch klimaneutrale Heizungen ersetzt werden. Diese sind in den meisten Fällen langfristig günstiger als Öl- und Gasheizungen. Falls die Kosten über die gesamte Lebensdauer um mehr als 5 Prozent höher ausfallen, darf wieder eine Öl- oder Gasheizung eingebaut werden. Die finanziellen Beiträge des Kantons an klimaneutrale Heizungen werden erhöht, um den Umstieg zu erleichtern. Die Umstellung auf klimaneutrale Heizungen verringert die Abhängigkeit von Energieimporten und fördert Innovationen für moderne Haustechniksysteme. Das schafft neue Arbeitsplätze. Mit der Änderung des Energiegesetzes werden die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2014 (MuKE n 2014), umgesetzt. Gegen die vom Kantonsrat beschlossene Umsetzungsvorlage hat der Hauseigentümerverband das Referendum ergriffen, womit es zur Volksabstimmung kommt. Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen die Annahme der Vorlage.

Die Klimakrise ist eine der grössten Herausforderungen unserer Zeit. Um die Folgen – Hitzewellen, Dürren, Hochwasser und Stürme – einzugrenzen, braucht es rasche und wirksame Massnahmen.

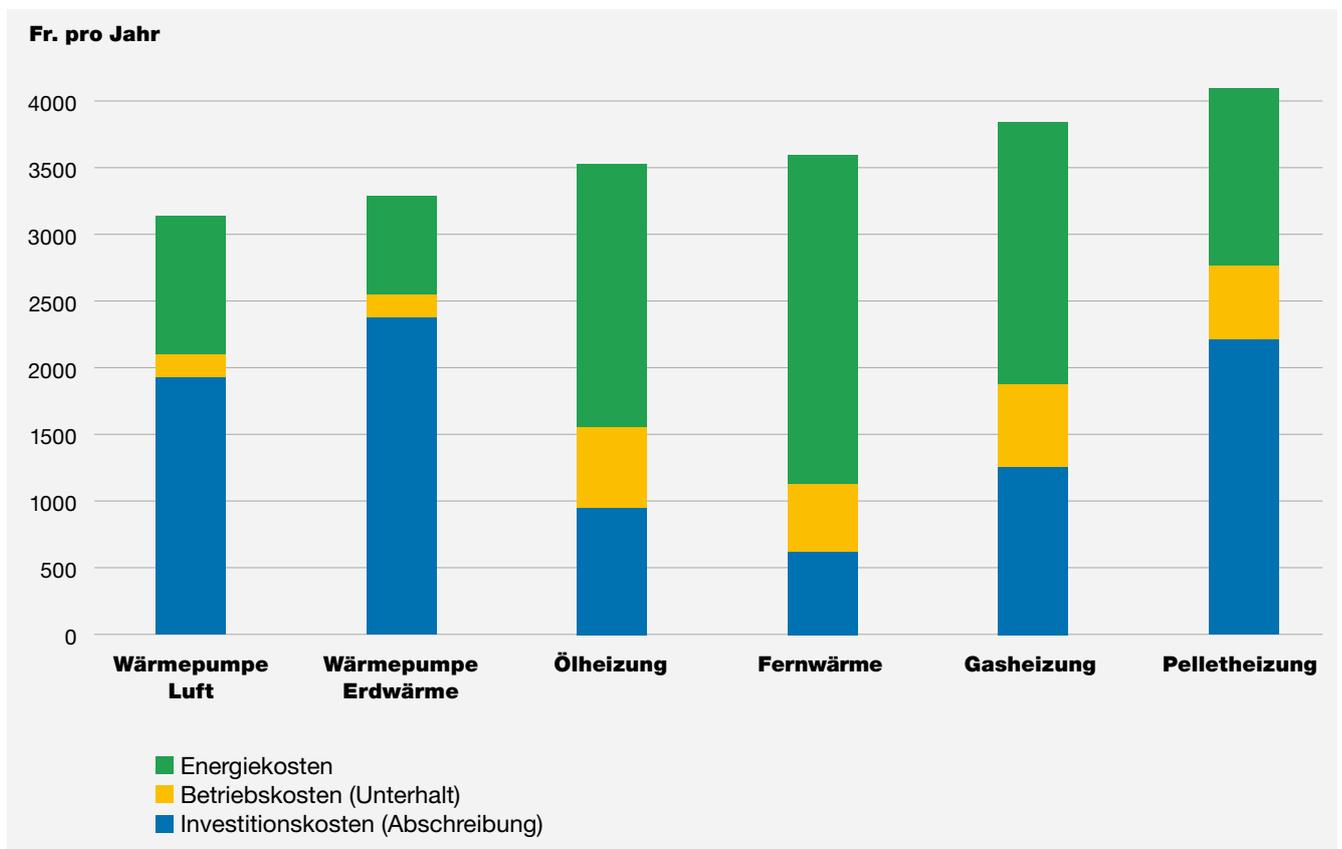
Im Kanton Zürich sind rund 120 000 Öl- und Gasheizungen in Betrieb. Sie verursachen 40 Prozent der klimabelastenden CO₂-Emissionen. Die vom Kantonsrat am 19. April 2021 beschlossene Änderung des Energiegesetzes bezweckt daher die Förderung einer umweltschonenden, wirtschaftlichen und sicheren Energieversorgung. So sieht die Gesetzesänderung für bestehende Bauten vor, dass Öl- und Gasheizungen am Ende ihrer Lebensdauer durch ein klimaneutrales Heizsystem ersetzt werden müssen. Als klimaneutrale Heizsysteme kommen meistens Wärmepumpen, Fernwärme oder Holzheizungen zum Einsatz. Auch Biogas-Lösungen sind zulässig. Elektroheizungen und -boiler müssen bis 2030 ersetzt werden. Sie verbrauchen sehr viel Strom und stehen nur noch selten im Einsatz. Eine Wärmepumpe erzeugt mit gleich viel Strom etwa das Drei- bis Vierfache an Wärme.

Handlungsbedarf ausgewiesen

Heute wird mehr als jede zweite Öl- oder Gasheizung am Ende ihrer Lebensdauer durch eine neue Öl- oder Gasheizung ersetzt. Damit erreicht der Kanton Zürich seine Klimaziele nicht. Laut einer Umfrage in der Stadt Zürich haben sich weniger als die Hälfte der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer beim Heizungsersatz mit Alternativen zu Öl und Gas befasst. Um die Klimaziele zu erreichen, braucht es daher verbindliche Regeln für den Ersatz von Heizungen.

Langfristig günstiger

Die Technologien sind heute vorhanden, um die klimabelastenden Öl- und Gasheizungen durch saubere, moderne Heizsysteme zu ersetzen. Diese Lösungen sind in den meisten Fällen langfristig sogar günstiger als Öl- und Gasheizungen (siehe Grafik). Zwar kann beispielsweise die Anschaffung einer Wärmepumpe zwei- bis dreimal so viel kosten wie eine Öl- oder Gasheizung. Im Betrieb ist die Wärmepumpe jedoch deutlich günstiger. Über die gesamte Lebensdauer von rund 20 Jahren betrachtet lohnt sich deshalb die Investition in eine Wärmepumpe.



Über die gesamte Lebensdauer gerechnet ist eine Wärmepumpe heute häufig günstiger als eine Öl- oder Gasheizung. Beispiel: Ölheizungsersatz Einfamilienhaus, jährliche Kosten bei 20 Jahren Betriebsdauer, bisheriger Verbrauch 2200 Liter Heizöl, Förderbeiträge berücksichtigt. Quelle: erneuerbarheizen.ch

Darum stimmen wir ab

Gegen die Änderung des Energiegesetzes vom 19. April 2021 wurde das Volksreferendum ergriffen. Deshalb stimmen wir über diese Gesetzesänderung ab.

Flexible, faire Vorgaben

Der Umstieg auf ein klimaneutrales System ist ferner nur dann verpflichtend, wenn er technisch möglich und finanziell tragbar ist. Sind die Kosten über die gesamte Lebensdauer mehr als 5 Prozent höher im Vergleich zu einer neuen Öl- oder Gasheizung, darf wieder eine Öl- oder Gasheizung eingebaut werden. Damit soll verhindert werden, dass hohe Mehrkosten für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie Mieterinnen und Mieter entstehen. Allerdings sind dann entweder punktuelle Energieeffizienzmassnahmen am Haus umzusetzen oder 10 Prozent des Energiebedarfs mit erneuerbaren Energien zu decken.

Ausnahmen für Härtefälle

Sollte eine Hauseigentümerin oder ein Hauseigentümer die Investitionskosten eines Umstiegs nicht tragen können, greift die Härtefallregelung. Diese sieht einen Aufschub der Umstiegspflicht bis nach dem nächsten Eigentümerwechsel vor. Damit wird sichergestellt, dass niemand sein selbst bewohntes Haus veräussern muss, weil er die Kosten des Umstiegs nicht finanzieren kann.

Der Kanton fördert klimaneutrale Heizungen finanziell

Bereits heute unterstützt der Kanton klimaneutrale Heizungen finanziell mit jeweils mehreren Tausend Franken. Für eine Erdsonden-Wärmepumpe beispielsweise beträgt die Unterstützung durchschnittlich rund 10 000 Franken. Mit der Gesetzesänderung wird der jährliche kantonale Gesamtbetrag für Förderungen im Energiebereich von 8 auf 15 Millionen Franken erhöht. Zusammen mit den Bundesgeldern stehen so jährlich rund 65 Millionen Franken zur Verfügung – 20 Millionen Franken mehr als heute.

Keine Mehrkosten für Mieterinnen und Mieter

Das Gesetz schützt nicht nur Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer vor hohen Mehrkosten, sondern auch Mieterinnen und Mieter. Während durch die höheren Anfangsinvestitionen für eine klimaneutrale Heizung die Mieten leicht steigen können, sinken die Mietnebenkosten (Kosten für Heizenergie). Das gleicht sich unter dem Strich aus.

Neubauten produzieren künftig selbst Strom

Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden sollen künftig mindestens dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass der Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst gering ist. Zudem sind sie künftig mit klimaneutralen Heizungen auszustatten. Das ist bereits heute in über 90 Prozent der Neubauten der Fall. Um einen Beitrag an die Deckung der Stromnachfrage zu leisten, müssen Neubauten zudem einen Teil ihres Energiebedarfs selbst erzeugen, beispielsweise mit Solarpanels. Damit wird ein Beitrag zum Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen geleistet.

Innovationen und Arbeitsplätze schaffen

Mit dem Umstieg auf klimaneutrale Heizsysteme wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Zudem reduziert er die Abhängigkeit von Ländern, die Öl und Gas exportieren. Die Wertschöpfung bleibt im Land. Gleichzeitig werden Innovationen für moderne Haustechniksysteme gefördert, die auch auf dem Weltmarkt gefragt sind. Lokale Unternehmen können wachsen und es entstehen neue Arbeitsplätze.

Erfolgreich in anderen Kantonen

Mit der Änderung des Energiegesetzes werden die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2014 (MuKE n 2014), umgesetzt. Bei den MuKE n 2014 handelt es sich um das von den Kantonen gemeinsam erarbeitete Gesamtpaket energierechtlicher Vorschriften im Gebäudebereich. Die gemeinsame Erarbeitung von Mustervorschriften für den Energiebereich durch die Kantone hat sich bewährt. Rund die Hälfte aller Kantone kennt bereits ähnliche Vorschriften, wie die vom Kanton Zürich geplanten. Die Erfahrungen in diesen Kantonen zeigen: Dank klaren gesetzlichen Regelungen beim Heizungersatz kommen nur noch wenige Öl- und Gasheizungen zum Einsatz. Der gewählte Ansatz ist also praxistauglich.



Foto: Michael Gächter

Was ist eine Wärmepumpe?

Wärmepumpen können die Wärme im Untergrund, im Wasser oder in der Luft nutzen, um ein Gebäude zu heizen. Sie werden mit Strom betrieben und verbrauchen bloss rund einen Drittel des Stroms, den eine Elektroheizung benötigt. Moderne Wärmepumpen können nicht nur heizen, sondern auch kühlen – ein angenehmer Zusatznutzen.

Das Zürcher Rathaus wird mit einer Wärmepumpe beheizt

Massgebliche Entwicklungen der Wärmepumpentechnik kamen aus der Schweiz. Bereits 1938 erhielt das Zürcher Rathaus eine Wärmepumpenanlage, weltweit ein Meilenstein in der Geschichte der Wärmepumpen. Mit Wärme aus der Limmat sorgte sie für eine angenehme Raumtemperatur. Auch heute noch ist die Schweiz international führend bei Wärmepumpen.

Auf Ihrem Stimmzettel
werden Sie gefragt:

**Stimmen Sie folgender
Vorlage zu?**

**Energiegesetz (EnerG)
(Änderung vom 19. April
2021; Umsetzung der
MuKE n 2014)**

Standpunkt der Minderheit des Kantonsrates

Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Warum ein Nein zur Änderung des Energiegesetzes?

Die Minderheit des Kantonsrates steht hinter den neuen Mustervorschriften für Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014). Sie lehnt aber deren spezifische Zürcher Umsetzung im vorliegenden Energiegesetz aus folgenden Gründen ab:

Teure Zürcher Sonderlösung für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie für Mieterinnen und Mieter

Die Zürcher Version zur Umsetzung der «Mustervorschriften für Kantone im Energiebereich» (MuKE n 2014) geht in einem entscheidenden Punkt über das hinaus, was die kantonalen Energiedirektorinnen und -direktoren in den MuKE n 2014 vorgeschlagen hatten. Sie legt fest, dass beim Ersatz von Wärmeerzeugern (Heizungen, Boiler) in bestehenden Gebäuden ausschliesslich erneuerbare Energien zum Zug kommen müssen, falls das technisch machbar ist und über die Lebensdauer nicht mehr als 5 Prozent teurer wird. Die Einschränkungen «technisch machbar» und «nicht teurer als 5 Prozent über die Lebensdauer» sollen beruhigen. Sie können aber nicht über die hohen Anfangsinvestitionen für solche Anlagen hinwegtäuschen. Nicht alle Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer können sich das leisten. Die Mieterinnen und Mieter – also der Grossteil der Zürcher Bevölkerung – werden durch höhere Mieten zur Kasse gebeten werden. Viele ältere Wohngebäude werden bei dieser Gelegenheit aus Rentabilitätsüberlegungen wohl gleich totalsaniert oder gar ersetzt.

Untaugliche und bürokratische Regelungen zur Beschwichtigung

Der Kanton legt nicht nur die Kriterien für den Heizungsersatz fest. Er kontrolliert gleichzeitig, ob die Gesamtkosten für den Ersatz des Wärmeerzeugers über die Lebensdauer mehr als 5 Prozent betragen. Für die meisten Gebäude werden damit hohe Investitionen unumgänglich. Selbst bei Bewilligung einer Ausnahme müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer dafür sorgen, dass mindestens 10 Prozent des Energiebedarfs der Baute durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Welche Hausbesitzerin, welcher Hausbesitzer mag all diese bürokratischen Hürden überwinden?

Es nützt den Betroffenen wenig, wenn in einer Härtefallregelung der Aufschub bis nach einer Handänderung gewährt wird. Die sogenannte «Härtefallregelung» ist wenig durchdacht: Haben etwa die Erben eines älteren Hauses, oft junge Familien, das nötige Geld, um innert kurzer Frist einen Heizungsersatz vorzunehmen? Und falls die alten Eigentümer eine kaputte Heizung nach langem Hin und Her mit den Behörden doch noch durch eine konventionelle Lösung ersetzen konnten: Soll dann eine relativ neue, voll funktionsfähige Anlage nach einer Handänderung ersetzt werden müssen?

Zwang und Verbote statt Eigeninitiative und Innovation

Schon heute werden fossil betriebene Wärmeerzeuger von vielen Hausbesitzerinnen und Hausbesitzern aus eigener Initiative durch Lösungen mit erneuerbaren Energien ersetzt. Sie tun dies, weil sie überzeugt sind, damit den Wert ihres Eigentums zu steigern, und weil sich diese Investitionen auf Dauer lohnen. Im Vergleich zu 1990 konnte der Verbrauch von fossilen Brennstoffen im Gebäudebereich um 30 Prozent gesenkt werden. Das ist umso bemerkenswerter, als in diesem Zeitraum die Zahl der Wohngebäude um 33 Prozent zugenommen hat. Wieso also sollen Hauseigentümerinnen und -eigentümer, die sich eine teure Lösung vielleicht zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht leisten können, dazu gezwungen werden? Fakt ist auch, dass neue Ölheizungen heute viel umweltfreundlicher sind als die alten, die ersetzt werden müssen. Freie Bürgerinnen und Bürger setzen deshalb weiterhin auf Eigeninitiative und die Kraft der Innovation statt auf staatlichen Zwang!

Stellungnahme des Referendumskomitees

Nein zu höheren Mieten und Leerkündigungen

Das Energiegesetz schiesst weit über das Ziel hinaus. Es bringt neue Verbote und massiv höhere Kosten für Mieter und Hauseigentümer.

Nein zu unnötiger Bürokratie: Im Gebäudebereich hat sich Eigenverantwortung bewährt. Der Treibhausgasausstoss ist hier gegenüber 1990 um 34,5% gesunken – dies trotz Bevölkerungswachstum und einer Zunahme der Wohnflächen. Die Hauseigentümer nehmen ihre Verantwortung für Klima und Umwelt längst wahr.

Nein zu höheren Mieten und Leerkündigungen: Das Gesetz will Hauseigentümer quasi mit der Abrissbirne verpflichten, Öl- und Gasheizungen durch Wärmepumpen zu ersetzen. Dies führt zu massiven Mehrkosten, welche die Mieter durch höhere Mieten mitbezahlen müssen. Derartige Vorschriften machen oft eine Gesamtsanierung nötig, wenn nicht sogar einen Ersatzneubau. Die Behauptung, das Gesetz lasse im Ausnahmefall den 1:1-Ersatz einer fossilen Heizung zu, ist Augenwischerei. In diesem Fall sind die Hauseigentümer verpflichtet, den Energieverbrauch um 10% zu senken oder den Energiebedarf durch erneuerbare Energie abzudecken. Der staatlich verordnete Heizungsersatz hat seinen Preis. Die Mieter müssen dies letztlich berappen. Fazit: Die Mieten, vor allem in Zürich und Winterthur, werden steigen und es kann zu Leerkündigungen wegen Gesamtsanierungen kommen.

Nein zu Zwangsverkäufen: Um Ölheizungen mit Wärmepumpen zu ersetzen, sind je nach Gebäudezustand hohe Investitionen erforderlich. Es wird so weit kommen, dass ältere Hauseigentümerinnen mit geringer Rente ihr Haus zwangsverkaufen müssen – der Härtefallklausel zum Trotz.

Nein zum «Züri Finish»: Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) sind bereits sehr streng. Dass der Kanton Zürich nochmals weit darüber hinausgehen will, ist absurd und unverständlich.



Vorlage

Energiegesetz (EnerG)

(Änderung vom 19. April 2021; Umsetzung der MuKE 2014)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. April 2020 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 8. Dezember 2020,

beschliesst:

I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 1. Dieses Gesetz bezweckt,

Zweck

a. eine ausreichende, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung zu fördern,

lit. b–e unverändert.

f. die Anwendung erneuerbarer Energien und die energetische Verbesserung von Bauten und Anlagen zu erleichtern und zu fördern.

§ 10 a. ¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden wie Aufstockungen oder Anbauten müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst wenig Energie benötigt wird.

Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

² Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Verschattung oder Quartersituationen.

§ 10 b. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung und bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bis 2030 durch Anlagen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

⁴ Die Verordnung regelt die Ausnahmen.

§ 10 c. ¹ Bei Neubauten wird ein Teil der benötigten Elektrizität selbst erzeugt. Dies kann mit einer Anlage auf dem Grundstück oder in einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 erfolgen. Massgebende Berechnungsgrundlage ist die Energiebezugsfläche.

Eigenstromerzeugung



² Wer die gestützt auf § 10 a erlassenen Mindestanforderungen unterschreitet, kann auf die Erfüllung der Anforderungen gemäss Abs. 1 verzichten.

³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere

- a. Art und Umfang der Energieerzeugung unter gebührender Berücksichtigung der Situation von hohen Bauten,
- b. das Mass der Unterschreitung der Mindestanforderungen,
- c. die Anrechenbarkeit im Zusammenschluss zum Eigenverbrauch,
- d. die Ausnahmen.

Wärmeerzeuger
a. Grundsatz

§ 11. ¹ Der Energiebedarf von Neubauten für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung muss ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen gedeckt werden.

² Werden Wärmeerzeuger in bestehenden Bauten ersetzt, müssen ausschliesslich erneuerbare Energien eingesetzt werden, wenn dies

- a. technisch möglich ist und
- b. die Lebenszykluskosten um höchstens 5% erhöht.

³ Die Lebenszykluskosten werden berechnet aus den Investitionskosten und den Betriebskosten über die Lebensdauer. In die Investitionskosten eingerechnet werden neben dem Ersatz des Wärmeerzeugers auch für den Betrieb notwendige Zusatzinvestitionen im und am Gebäude.

⁴ Sind die Voraussetzungen von Abs. 2 für den Einsatz von ausschliesslich erneuerbaren Energien nicht erfüllt, sind beim Wärmeerzeugersersatz die Bauten so auszurüsten, dass der Anteil nichterneuerbarer Energien 90% des massgebenden Energiebedarfs nicht überschreitet. Die Direktion legt Standardlösungen zur Erfüllung dieser Anforderung fest. Für deren Festlegung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m² pro Jahr. Die zu einer Standardlösung gehörenden Massnahmen sind innert drei Jahren ab Erteilung der Bewilligung umzusetzen.

⁵ Zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Abs. 1–4 ist ein Anschluss an ein Wärmenetz zulässig, wenn ein wesentlicher Anteil der Wärmezeugung aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder Abfallverbrennung stammt.

⁶ Die Gemeinden können für eine begrenzte Dauer andere Lösungen bewilligen, sofern die Energieplanung mittelfristig eine Lösung vorsieht, die der Zielsetzung dieses Gesetzes entspricht.

⁷ Die Verordnung regelt die Berechnungsverfahren sowie Erleichterungen und Ausnahmen.



§ 11 a. ¹ Zur Erfüllung der Anforderungen gemäss § 11 Abs. 2–4 ist die Verwendung von Zertifikaten für erneuerbare gasförmige oder flüssige sowie mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellte Brennstoffe zulässig, sofern diese im Schweizerischen Treibhausgasinventar angerechnet werden. b. Kauf von Zertifikaten

² Der Anteil erneuerbarer Energien beim Brennstoff muss mindestens 80% betragen. Zur Erfüllung ist zulässig:

- a. ein Anschluss an ein Gasnetz, wenn der geforderte Anteil im Versorgungsgebiet durch den Gasnetzbetreiber sichergestellt wird,
- b. der Abschluss einer Bezugsvereinbarung mit einem Energielieferanten oder
- c. eine Kombination aus lit. a und lit. b, die in der Summe den geforderten Anteil erreicht.

³ Die Lieferung der erneuerbaren Brennstoffe ist in einem zentralen Register zu erfassen. Der Energielieferant bestätigt jährlich die Einhaltung von Abs. 1 und informiert die Gemeinden und den Kanton über Änderungen.

⁴ Es wird sichergestellt, dass die gelieferten Mengen der zulässigen Brennstoffe der Energielieferanten mit den Angaben zu Produktion und Lager übereinstimmen. Diese Aufgabe kann Dritten übertragen werden.

⁵ Den Behörden ist Einsicht in die für den Vollzug erforderlichen Daten zu gewähren.

- ⁶ Die Verordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere
- a. den Inhalt der Bezugsvereinbarung und die Pflichten des Energielieferanten,
 - b. die Erfassung der erforderlichen Angaben in einem zentralen Register,
 - c. den Vollzug und die Tragung der Vollzugskosten,
 - d. die Einstellung der Brennstofflieferung, falls die erforderlichen Zertifikate nicht vorliegen.

§ 11 b. ¹ Wird für die Umsetzung von § 11 Abs. 2–4 ein finanzieller Härtefall geltend gemacht, kann die Behörde Aufschub längstens bis drei Jahre nach der nächsten Handänderung gewähren. Sie lässt den Aufschub im Grundbuch anmerken. Härtefälle und Ausnahmen

² Die Verordnung regelt, in welchen Fällen Aufschub gemäss Abs. 1 immer gewährt wird.



³ Wer ausserordentliche Verhältnisse geltend macht, muss zuhanden der Behörde aufzeigen, dass eine Standardlösung gemäss § 11 Abs. 4 technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist. Die Behörde kann in solchen Fällen eine verhältnismässige Ersatzlösung bewilligen.

§ 13 wird aufgehoben.

Minergie § 13 c. Die Direktion kann die Zertifizierungsstelle für den Minergie-Standard führen.

Betriebs-
optimierung § 13 d. ¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 13 a abgeschlossen haben.

² Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Rechtsschutz § 14. ¹ Streitigkeiten über die Anwendung der §§ 9–13 d werden in erster Instanz durch das Baurekursgericht entschieden.
Abs. 2 unverändert.

Kanton § 16. ¹ Der Kanton kann die Energieplanung, Massnahmen und Pilotprojekte zur rationellen Energienutzung und zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien, die Ausarbeitung von Unterlagen für die Energieversorgung sowie die Information, die Beratung und die berufliche Weiterbildung auf den Gebieten der Energieversorgung und -nutzung fördern.

² Der Kantonsrat bewilligt mindestens alle vier Jahre einen Rahmenkredit, aus dem der Regierungsrat oder die Direktion Subventionen gemäss Abs. 1 gewährt.

³ Aus den Globalbeiträgen des Bundes aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe zur Verminderung der CO₂-Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz bei Gebäuden können Subventionen gewährt werden.

Vollzug § 17. ¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:
a. die Durchführung der kantonalen Energieplanung,
b. die Rechte und Pflichten der Beteiligten bei der Mitwirkung an der Energieplanung im Sinne von § 5,
c. die Einzelheiten zu den besonderen Massnahmen gemäss Abschnitt III,
d. die Zuständigkeiten für den Vollzug,



- e. die Aufgaben der Gemeinden,
- f. die Umsetzung von Bundesvorschriften zur Erfüllung der Klimaschutzziele im Gebäudebereich.

² Die Verordnungsbestimmungen gemäss Abs. 1 lit. a–c bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 17 a. Die Direktion kann

b. Direktion

- a. Wärmedämmvorschriften erlassen,
- b. für untergeordnete Sachverhalte Vollzugsvereinfachungen vorsehen,
- c. Formvorschriften und Berechnungsregeln aufstellen,
- d. das Förderprogramm im Sinne von § 16 festlegen,
- e. den Dritten gemäss § 11 a Abs. 4 bezeichnen.

§ 18. ¹ Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 9, 10 a, 10 b, 10 c, 11, 11 a, 12, 13 a Abs. 1 und 14 a dieses Gesetzes, den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 20 000 bestraft.

Strafbestimmung

Abs. 2–5 unverändert.

Übergangsbestimmungen

Ziff. 2 und 3 werden aufgehoben.

II. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 238. Abs. 1–3 unverändert.

B. Gestaltung

⁴ Genügend angepasste energetische Verbesserungen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Solaranlagen, werden bewilligt, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

III. Treten diese Gesetzesänderungen spätestens am 1. Januar 2022 in Kraft, wird der Rahmenkredit 2020–2023 gestützt auf § 16 Abs. 2 des Energiegesetzes für die direkte Förderung um Fr. 14 000 000 auf Fr. 47 200 000 erhöht. Treten diese Gesetzesänderungen nach dem 1. Januar 2022 in Kraft, wird der Rahmenkredit 2020–2023 gestützt auf § 16 Abs. 2 des Energiegesetzes für die direkte Förderung um Fr. 7 000 000 auf Fr. 40 200 000 erhöht.

IV. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Roman Schmid
Der Generalsekretär: Moritz von Wyss

Informationen zur Abstimmung online

zh.ch/abstimmungen



Im Vorfeld der Abstimmung

Informationen einschliesslich Erklärvideos zu den kantonalen Vorlagen finden Sie auf der Abstimmungsseite des Statistischen Amtes und der App «VoteInfo».



Resultate am Abstimmungssonntag

Das Statistische Amt informiert am Abstimmungssonntag ab 12 Uhr laufend über die Ergebnisse der Auszählung auf kommunaler und kantonalen Ebene. Bis zum Vorliegen des Schlussresultats veröffentlicht es zudem halbstündlich aktualisierte Hochrechnungen.



Wer am Abstimmungssonntag unterwegs ist, kann sich mittels der App «VoteInfo» auf dem Smartphone laufend über die neusten Hochrechnungen und den aktuellen Stand der Auszählung informieren. Die App steht kostenlos im App Store bzw. Google Play Store zum Download bereit.



Auf der Facebook-Seite des Kantons Zürich werden am Abstimmungssonntag die Resultate publiziert.

facebook.com/kantonzuerich



Der Twitter-Kanal des Kantons Zürich vermeldet ebenfalls die Abstimmungsergebnisse.

twitter.com/kantonzuerich

Impressum

Abstimmungszeitung
des Kantons Zürich
für die kantonale
Volksabstimmung vom
28. November 2021

Herausgeber

Regierungsrat
des Kantons Zürich

Redaktion

Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Auflage

970 000 Exemplare

Internet

zh.ch/abstimmungen

Bei Fragen zum Versand der
Abstimmungsunterlagen wenden
Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.